

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD

Aktenzeichen:
2 A 122/15



IM NAMEN DES VOLKES **ANERKENNTNISURTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Kläger -

gegen

Polizeipräsidium Neubrandenburg, vertr. d.d. Polizeipräsidenten,
Stargarder Straße 6, 17033 Neubrandenburg

- Beklagter -

wegen

Polizeirecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald ohne mündliche Verhandlung am
18. Juni 2015

durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass das dem Kläger am 19.01.2015 für die gesamte Stadt Stralsund erteilte Aufenthaltsverbot rechtswidrig war.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltsverbots, das dem Kläger gegenüber verfügt worden war.

Der Kläger hat am 19.02.2015 Klage erhoben mit dem Antrag:

Es wird festgestellt, dass das am 19.01.2015 für die gesamte Stadt Stralsund erteilte Aufenthaltsverbot rechtswidrig war.


Der Beklagte hat diesen Anspruch im gerichtlichen Verfahren anerkannt. Er hat erklärt:

„Das dem Kläger erteilte Aufenthaltsverbot für die gesamte Hansestadt Stralsund vom 19.01.2015 war rechtswidrig.“

Der Kläger hat den Erlass eines Anerkenntnisurteils beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 307 Satz 1 ZPO entsprechend dem Antrag des Klägers zu verurteilen, weil er den Klageanspruch anerkannt hat. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 307 Satz 2 ZPO). Ein Anerkenntnisurteil ist im Verwaltungsprozess zulässig (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 07.01.1997 – 4 A 20/95 -, NVwZ 1997, 576). Erkennt der Beklagte den Anspruch des Klägers an und beantragt der Kläger daraufhin ein Anerkenntnisurteil, so hat das Gericht – soweit die Beteiligten über den Streitgegenstand verfügen können – ohne weitere Sach-



prüfung den Beklagten gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen, § 307 Satz 1 ZPO. Nach § 173 VwGO ist § 307 ZPO im Verwaltungsprozess entsprechend anzuwenden. Die Möglichkeit eines Anerkenntnisses im Verwaltungsprozess wird in § 87a Abs. 1 Nr. 2 und § 156 VwGO vorausgesetzt. Im Übrigen gilt auch im Verwaltungsprozess der Grundsatz, dass die Parteien befugt sind, über den Streitgegenstand zu verfügen. Damit ist ihnen auch die Möglichkeit eröffnet, von der Rechtsverfolgung oder -verteidigung überhaupt Abstand zu nehmen; der Beklagte kann den Klageanspruch anerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Eine Anwendung des § 156 VwGO kommt nicht in Betracht, weil der Beklagte durch sein Verhalten Anlass zur Klage gegeben hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,



3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

